

Recht

Es gibt unterschiedliche Auffassungen darüber, wie oft eine Heizungsanlage gewartet werden soll. Auf der Suche nach eindeutigen gesetzlichen Grundlagen zum Thema Wartung tritt nun die EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden hervor. Rund um Inspektion und Wartung kommen aus Brüssel auf die deutschen Heizungsfachhandwerker einige Neuerungen zu.

Die Frage kommt spätestens dann, wenn die Heizung zum ersten Mal ausgefallen ist: Wie oft muss die Anlage denn gewartet werden? „Einmal im Jahr, das ist Vorschrift!“ bekommt der Kunde prompt von seinem Heizungsfachmann zu hören. Soweit sich dies auf die Gewährleistungsbedingungen der Hersteller bezieht, ist diese Aussage in den meisten Fällen zumindest nicht falsch. Wobei korrekterweise vor einer Wartung zunächst die Inspektion steht. Fest steht in jedem Fall: Die Unsicherheit in Bezug auf das Thema Wartung ist auf beiden Seiten groß.

Eindeutiges findet sich nicht auf Anhieb

Über das Thema Wartung können so zwischen dem Besitzer der Heizungsanlage und dem SHK-Fachunternehmen leicht Unstimmigkeiten aufkommen. Es steht vor allem die Frage im (Heiz-)Raum, inwieweit die Heizungswartung gesetzlich vorgeschrieben ist. Ein solcher Fall könnte sich beispielsweise wie folgt abspielen: Nach einem sonntäglichen Totalausfall der Heizung berechnet der Heizungs-Fachbetrieb den Notdiensteeinsatz mit 100 % Zuschlag, den sich der Kunde zu bezahlen weigert. Dessen mögliche, wenngleich spitzfindige Begründung: Man habe ihn zwar auf die Notwendigkeit einer regelmäßigen Wartung hingewiesen, doch nicht darüber, wann dies zu erfolgen hätte. Ansonsten hätte er schließlich rechtzeitig eine Wartung in Auftrag gegeben. Den unmittelbar nach Installation und Inbetriebnahme angebotenen Wartungsvertrag hatte er abgelehnt – einmal jährlich hielte er für zu viel des Guten. Da der Heizungsfachhandwerker auf seinen Forderungen besteht, sucht er nach einem Gesetz, einer Richtlinie oder Verordnung, aus welcher eine unmissverständliche Aus-



EU-Effizienzrichtlinie mit wichtigen Neuerungen

EU verordnet Heizungsinspektion

sage über Art und Umfang durchzuführender Wartungsarbeiten hervorgeht. Der erste Griff gilt der Energieeinsparverordnung (EnEV). Wer sich daraus allerdings bereits juristisch wasserdichte Fakten erhofft, wird eines Besseren belehrt. Unter Abschnitt 3 „Bestehende Gebäude und Anlagen“ findet sich ein Paragraph zur Aufrechterhaltung der energetischen Qualität: § 10 (3) „Heizungs- und Warmwasseranlagen sowie raumluftechnische Anlagen sind sachgerecht zu bedienen, zu warten und instand zu halten. Für die Wartung und Instandhaltung ist Fachkunde erforderlich. Fachkundig ist, wer die zur Wartung und Instandhaltung notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten besitzt.“

Zu welchen Zeitpunkten und nach welchen Kriterien Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen sind, ist der EnEV nicht zu entnehmen. Deren Ziel ist primär, den durchschnittlichen Energiebedarf von Neubauten um 30 % zu senken. Im Sinne dieser Verordnung darf die Energieeffizienz der Anlage, respektive des gesamten Gebäudes, nicht im Nachhinein verschlechtert werden. Die EnEV verlangt dem Wortlaut nach lediglich, falls Wartungsarbeiten durchzuführen sind, dass diese durch fachkundiges Personal vorgenommen werden. Eine zwin-

gende Pflicht zur Wartung lässt sich daraus bestenfalls interpretieren, nicht aber verbindlich oder gar juristisch haltbar ableiten. Genauso wenig wie aus der Bundesimmisionsschutzverordnung (BImSchV), die lediglich eine Messung verlangt. Fällt diese schlecht aus, resultieren daraus zwangsläufig Wartungsarbeiten, die aber nicht originärer Sinn der Verordnung sind.

Abgrenzung von Inspektion und Wartung

Dem Fachhandwerk muss jedoch die Möglichkeit gegeben sein, in gleicher Weise wie die Gerätehersteller für sich die Haftung für Schäden auszuschließen. Denn die Hersteller von Kesseln, Brennern und Wandheizgeräten setzen zur korrekten Funktion ihrer Produkte voraus, dass die Inspektions- und Wartungsbedingungen eingehalten werden. In den Bedienungsanleitungen wird den Endkunden deshalb der Abschluss eines Wartungsvertrages mit dem Fachhandwerk empfohlen. Die Rechtsgrundlage für Vaillant als Gerätehersteller bildet das Produkthaftungsgesetz und die Gasgeräterichtlinie. Demnach ist der Hersteller zu Angaben verpflichtet, welche Teile der Produkte wie zu warten sind.

Der BDH empfiehlt in Abstimmung mit dem ZVSHK zur Aufrechterhaltung der Funktionssicherheit und der energetischen Qualität mindestens eine jährliche Inspektion durch ein SHK-Fachunternehmen. Diese Empfehlung gilt unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Richtlinien, Verordnungen und technischen Regeln für öl- bzw. gasbetriebene Wärmeerzeuger und deren Komponenten. Die Inspektion wird dabei der Wartung vorangestellt. Für den Unterschied dieser Begriffe besteht eine genaue Definition: Die Inspektion beschränkt sich auf eine periodische Tätigkeit zur Feststellung des Ist-Zustandes, beispielsweise durch Inaugenscheinnahme, Prüfen oder Messen. Die Wartung bezeichnet hingegen eine Tätigkeit zur Erhaltung des Soll-Zustandes. Konkret: Durch die Inspektion wird ein Zustand festgestellt, der notwendige Wartungsarbeiten zur Folge haben kann.

Inspektionspflicht für Anlagen über 20 kW

Doch auch die vom BDH beschriebenen Maßnahmen besitzen lediglich Empfehlungscharakter. Echte gesetzliche Verpflichtungen zur Wartung von Heizungsanlagen ergeben sich erst aus der EU-Gebäuderichtlinie, die aber erst noch auf nationaler Ebene umgesetzt werden muss. Die genaue Bezeichnung lautet „Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ und verlangt im Vorwort die regelmäßige Wartung von Heizgeräten (auch Klimaanlage) durch qualifiziertes Personal. Würde die EU-Gebäuderichtlinie für Deutschland unverändert und ohne Anwendung der darin angebotenen Alternativen übernommen, wäre ab dem Zeitpunkt der nationalen Einführung künftig der Artikel 8 „Inspektion von Heizkesseln“ maßgebend. Die Richtlinie unterteilt zunächst die Heizungsanlagen in die Leistungsbereiche 20 bis 100 kW sowie über 100 kW und fordert dafür unterschiedliche Maßnahmen:

Heizgeräte von 20 bis 100 kW, die mit nicht erneuerbaren flüssigen oder festen Brennstoffen befeuert werden, sollen einer regelmäßigen Inspektion unterzogen werden. Für Kessel mit mehr als 100 kW Nennleistung wird das Zeitintervall hierfür mit „mindestens alle zwei Jahre“ benannt. Für Gasheizgeräte kann die Frist auf vier Jahre verlängert werden.

Ginge es in Zukunft nach der Gebäuderichtlinie des Europäischen Parlaments, wären alle Heizungsanlagen mit Wärmeerzeugern über 20 kW Nennleistung, die älter sind als 15 Jahre, einer einmaligen Inspektion zu unterziehen. Das hieße, dass



Die EU-Richtlinie verlangt, dass die Inspektion von Heizkesseln in unabhängiger Weise von qualifizierten und/oder zugelassenen Fachleuten durchgeführt wird

für diese Anlagen einmal nach 15 Jahren Betriebszeit die Inspektion zur gesetzlich verordneten Pflicht würde.

Ob es für Öl- und Gasfeuerungen unterschiedliche Anforderungen an die Inspektion gibt, wird möglicherweise noch auf nationaler Ebene festgelegt. Der eigentliche Grund für die geforderten Inspektionen ist aber die Einhaltung der energetischen Qualität. Den EU-Gesetzgebern geht es also nicht darum, dass Bewohner von Gebäuden vor dem Ausfall der Heizung bei -12°C verschont bleiben, sondern um die konsequente Reduktion der CO_2 -Emissionen.

Wer wird für die Inspektion zuständig sein?

Noch nicht ganz klar ist, wer für diese Inspektionen zuständig sein wird. Denn die EU-Richtlinie verlangt, dass die „Inspektion von Heizkesseln in unabhängiger Weise von qualifizierten und/oder zugelassenen Fachleuten durchgeführt wird“. Im Zuge der Inspektion soll nicht nur die ordnungsgemäße und energieeffiziente Funktion des Heizgerätes geprüft werden, sondern auch, ob die gesamte Heizungsanlage noch dem ursprünglich ausgestellten Energiebedarfsausweis im Hinblick auf das gesamte Gebäude entspricht. Schließlich könnte der Gebäudeeigentümer nach 15 Jahren Fenster erneuert, das Dach gedämmt oder sonstige zusätzliche Energiesparmaßnahmen vorgenommen haben – und dann wäre das Heizgerät überdimensioniert. Für derartige Aufgaben kommen als unabhängiges Fachpersonal demnach nur neutrale Energie-

berater in Betracht. Darin liegt ein enormes Konfliktpotenzial, weshalb Rechtsstreitigkeiten über Zuständigkeiten und Befugnisse programmiert sind. Hinzu kommt, dass diese EU-Richtlinie ab Januar 2006 in Deutschland umgesetzt sein muss – also sollte die Thematik alsbald von staatlicher Seite an die Fachöffentlichkeit herangetragen werden.

Für das Wartungsgeschäft sollten sich die Fachhandwerker daher weiterhin nach den Vorgaben richten, die sich aus den Hersteller-Richtlinien ergeben. Das Schutzziel muss sein, die Funktionssicherheit der Installation aufrecht zu erhalten. Auf Rang zwei würden die umweltpolitischen Belange folgen. Bereits derzeit aber auch langfristig würde z. B. Vaillant als Gerätehersteller das Ziel verfolgen, die Zeitabstände von Inspektions- und Wartungsarbeiten zu vergrößern – ähnlich wie in der Automobilindustrie, die versucht mit neuen Modellreihen die Serviceintervalle zu verlängern. Die Geräte müssten Fehler und Störungen selbsttätig melden, über das Display oder per E-Mail direkt zum Heizungsbauer – bevor es der Kunde an der sinkenden Raumtemperatur merkt.



Hans-Jürgen Nowak ist Leiter Vermarktungsmanagement bei Vaillant Deutschland, Telefon (0 21 91) 18-28 51, Telefax (0 21 91) 18-34 60, E-Mail: Hans-Juergen.Nowak@Vaillant.de